

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Andisleben, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gebesee, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Mittelsömmern, Nesselal (Ortsteil Ballstädt), Nottertal-Heilinger Höhen (Ortsteile Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen), Ringleben, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben, Walschleben
(entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994 in der jeweils geltenden Fassung)

18. Jahrgang

Laufende Nummer: 10

Ausgabetag:
21. September 2020

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS – EWS) vom 20. August 2020 1
- 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 20. August 2020 4

Nichtamtlicher Teil:

- - -

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

*Öffentliche Bekanntmachung
der*
**14. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS)
vom 20. August 2015**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) und §§ 1, 2, 7, 12 und 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 04. August 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.12.2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.07.2005, durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25.11.2005, durch die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.10.2006, durch die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.10.2007, durch die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.02.2008, durch die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25.11.2009, durch die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23.03.2010, durch die 8. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.07.2011, durch die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.07.2012, durch die 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.11.2013, durch die 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 21.03.2014, durch die 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05.11. 2014 und durch die 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 17.12. 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 13 („Grundgebühr für Schmutzwasser“) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren der einzelnen Wasserzähler berechnet.“

b. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Grundgebühr des Wasserzählers Q_n 2,5 wird der Betrag von 138,00 Euro/Jahr zugrunde gelegt.“

c. Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Unter Nutzung der vorgenannten Formel beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Zählergröße in Q_n	Dauerdurchfluss Zählergröße in Q_3	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4,0 m ³ /h	138,00 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	bis 10,0 m ³ /h	524,40 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	bis 16,0 m ³ /h	966,00 Euro/Jahr
bis 15,0 m ³ /h	bis 25,0 m ³ /h	1.518,00 Euro/Jahr
bis 25,0 m ³ /h	bis 40,0 m ³ /h	2.622,00 Euro/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	bis 63,0 m ³ /h	4.278,00 Euro/Jahr
bis 60,0 m ³ /h	bis 100,0 m ³ /h	6.486,00 Euro/Jahr
bis 150,0 m ³ /h	bis 250,0 m ³ /h	16.422,00 Euro/Jahr“

2. § 13 a („Grundgebühr für Fäkalschlammentsorgung“) wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken, mit Ausnahme von Gartenanlagen, nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.“

b. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m ³	138,00 Euro/Jahr
bis zu 12 m ³	276,00 Euro/Jahr
bis zu 24 m ³	552,00 Euro/Jahr“

3. § 14 a („Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser“) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassereinleitungsgebühr beträgt 1,92 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

b. In Absatz 2 Satz 6 Ziffer 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,03 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

4. § 14 b („Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser“) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken in die Entwässerungseinrichtung wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,46 EUR pro m² Gebührenbemessungsfläche erhoben.“

5. § 15 („Beseitigungsgebühr“) wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme von Gartenanlagen,
 a) 21,35 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
 b) 28,91 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“
- b. Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
 „Bei einem zusätzlichen Entsorgungstermin nach § 14 Abs. 4 EWS oder einer Entsorgung außerhalb des geplanten Entsorgungstermins wird zu der Gebühr nach Absatz 2 ein Zuschlag i. H. v. 12,96 EUR berechnet.“
- c. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
 „Die Gebühr für Gartenanlagen beträgt 43,41 EUR pro Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben oder Grundstückskläranlagen bei Entsorgung zum geplanten Entsorgungstermin mit einer Sammelbestellung von mindestens 5 tatsächlichen Entsorgungen (Abfahren). Bei einer Entsorgung außerhalb des geplanten Entsorgungstermins oder einer Entsorgung zum geplanten Entsorgungstermin mit einer Sammelbestellung von weniger als 5 tatsächlichen Entsorgungen (Abfahren) wird zu der Gebühr nach Satz 1 ein Zuschlag i. H. v. 12,96 EUR berechnet.“
- d. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
 „Ist für die Entsorgung eine Schlauchlänge von mehr als 15 m erforderlich, wird pro Meter zusätzlicher Schlauchlänge zu der Gebühr nach Absatz 3 folgender Zuschlag berechnet
- | | |
|---------------------------|------------|
| a) mehr als 15 m bis 30 m | 1,80 EUR/m |
| b) mehr als 30 m bis 45 m | 1,51 EUR/m |
| c) mehr als 45 m | 1,39 EUR/m |

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der §§ 13 Abs. 2, 13 a Satz 2, 14 a Abs. 1 sowie Abs. 3, 14 b und 15 Abs. 2 Satz 1 treten zum 01.01.2020 in Kraft. Die Änderungen des § 13 a Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen der §§ 13 Abs. 1 und 14 a Abs. 2 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, 20. August 2020

Abwasserzweckverband
 „Mittlere Unstrut“

- Siegel -

Matthias Reinz
 Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 17. August 2020 die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 04. August 2020 beschlossene 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) aufsichtsbehördlich genehmigt.

In der Genehmigung steht weiter: Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO wird nicht zugelassen. Der Verband hat keine Gründe, die die vorzeitige Bekanntmachung erforderlich erscheinen lassen, vorgetragen.

- - - - -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 20. August 2020 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Fachdienst Kommunalaufsicht - vom 17. August 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden

solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 21. September 2020

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
der
**6. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die
leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE)
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
durch die Träger der Straßenbaulast
vom 20. August 2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. 2020 Nr. 17, S. 278, 279), der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. 2019 Nr. 11, S. 396) sowie des § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. 1993, Nr. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2019 (GVBl. 2019 Nr. 9, S. 302) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 04.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung einer Satzung**

Die Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 09.01.2004, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 04.11.2005, geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 30.05.2006, geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 01.12.2009, geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 01.11.2012, geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 23.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 („Gebührenerhebung“) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Benutzungsgebühr wird erhoben als

- a. Oberflächenentwässerungsgebühr für die Einleitung des Oberflächenwassers in die öffentliche Entwässerungseinrichtung,
- b. Reinigungs- und Entsorgungsgebühren für die Reinigung der Straßeneinläufe und die Entsorgung der Sinkstoffe und
- c. Wechselgebühr für den bedarfsmäßigen Ersatz einschließlich der Lieferung von Schlitzzeimern in Straßeneinläufen.“

2. § 2 („Gebührenpflichtig“) wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenscheid Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Mitgliedsgemeinde) ist.“

3. § 3 („Gebührenmaßstab“) wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Gebühr“ wird durch das Wort „Oberflächenentwässerungsgebühr“ ersetzt.
 - Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:
 „Die Reinigungs- und Entsorgungsgebühr für Straßeneinläufe wird pro Stück und je Reinigung erhoben Die Wechselgebühr wird pro Stück und je Ersatz erhoben.“
4. § 4 („Gebührensatz“) wird wie folgt neu gefasst:
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| „1. Straßenwasser wird in die Kläranlage eingeleitet
(mit erhöhter Belastung lt. Niederschlagsrichtlinie
der TLUBN über 2000 Kraftfahrzeuge pro Tag) | 1,5692 €/m ² x a |
| 2. Straßenwasser wird in die Kläranlage eingeleitet
(ohne erhöhte Belastung lt. Niederschlagsrichtlinie
der TLUBN unter 2000 Kraftfahrzeuge pro Tag) | 0,7979 €/m ² x a |
| 3. Straßenwasser wird nicht in die Kläranlage eingeleitet
(über das Ortsnetz dem Vorfluter übergeben) | 0,7128 €/m ² x a |
| 4. Reinigung der Straßeneinläufe einschließlich
Entsorgung der Sinkstoffe | |
| a. ab 01.05.2018 bis 31.12.2019 | 15,23 €/Stück |
| b. ab 01.01.2020 | 29,15 €/Stück |
| 5. bedarfsmäßiger Ersatz der Schlitzweimer einschließlich Lieferung | |
| a. Schlitzweimer nach DIN 4052-B1 | 46,99 €/Stück |
| b. Schlitzweimer nach DIN 4052-D1 | 56,81 €/Stück.“ |
5. § 5 („Entstehen der Gebührenschuld“) wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach der Datumsangabe „31.12.“ ein Punkt gesetzt.
 - Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:
 „Die Reinigungs- und Entsorgungsgebühr für Straßeneinläufe entsteht mit jeder Reinigung des Straßeneinlaufes. Die Wechselgebühr entsteht mit jedem Ersatz des Schlitzweimers.“
6. § 6 („Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung“) wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einleitung“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.
 - Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“
 - In Abs. 2 werden die Worte „für die Einleitung von Niederschlagswasser“ gestrichen.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Gebührensätze“ und das Wort „Einleitungsgebühr“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort „Einleitung“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 lit a und b, § 2, § 3 Satz 1 und 2, § 4 Ziff. 4 lit. a, § 5 Satz 1 und 2 und § 6 treten zum 01.05.2018 in Kraft. Die Änderungen des § 4 Ziff. 1, 2, 3 und 4 lit.b treten am 01.01.2020 in Kraft. Die Änderungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c, § 3 Satz 3, § 4 Ziff. 5 und § 5 Satz 3 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel III Bekanntmachungsermächtigung

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, nach der Ausfertigung und Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast die Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast in der nach der vorgenannten Satzungsänderung vorliegenden Fassung als Volltextfassung erneut bekannt zu machen.

Bad Langensalza, den 20. August 2020

Abwasserzweckverband
"Mittlere Unstrut"

(Siegel)

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 17. August 2020 die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 04. August 2020 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast aufsichtsbehördlich genehmigt.

In der Genehmigung steht weiter: Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO wird nicht zugelassen. Der Verband hat keine Gründe, die die vorzeitige Bekanntmachung erforderlich erscheinen lassen, vorgetragen.

- - - - -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-SOE) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 20. August 2020 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 21. September 2020

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion:

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.